



10. Gemeinsamer Kinderschutztag 23.07.2018

ARBEITSGRUPPE I
GELINGENSAKTOREN FÜR SCHUTZKONZEPTE IN KOOPERATION VON
FAMILIENGERICHT UND JUGENDAMT

RICHTER AM AMTSGERICHT BRILLA
AMTSGERICHT MANNHEIM

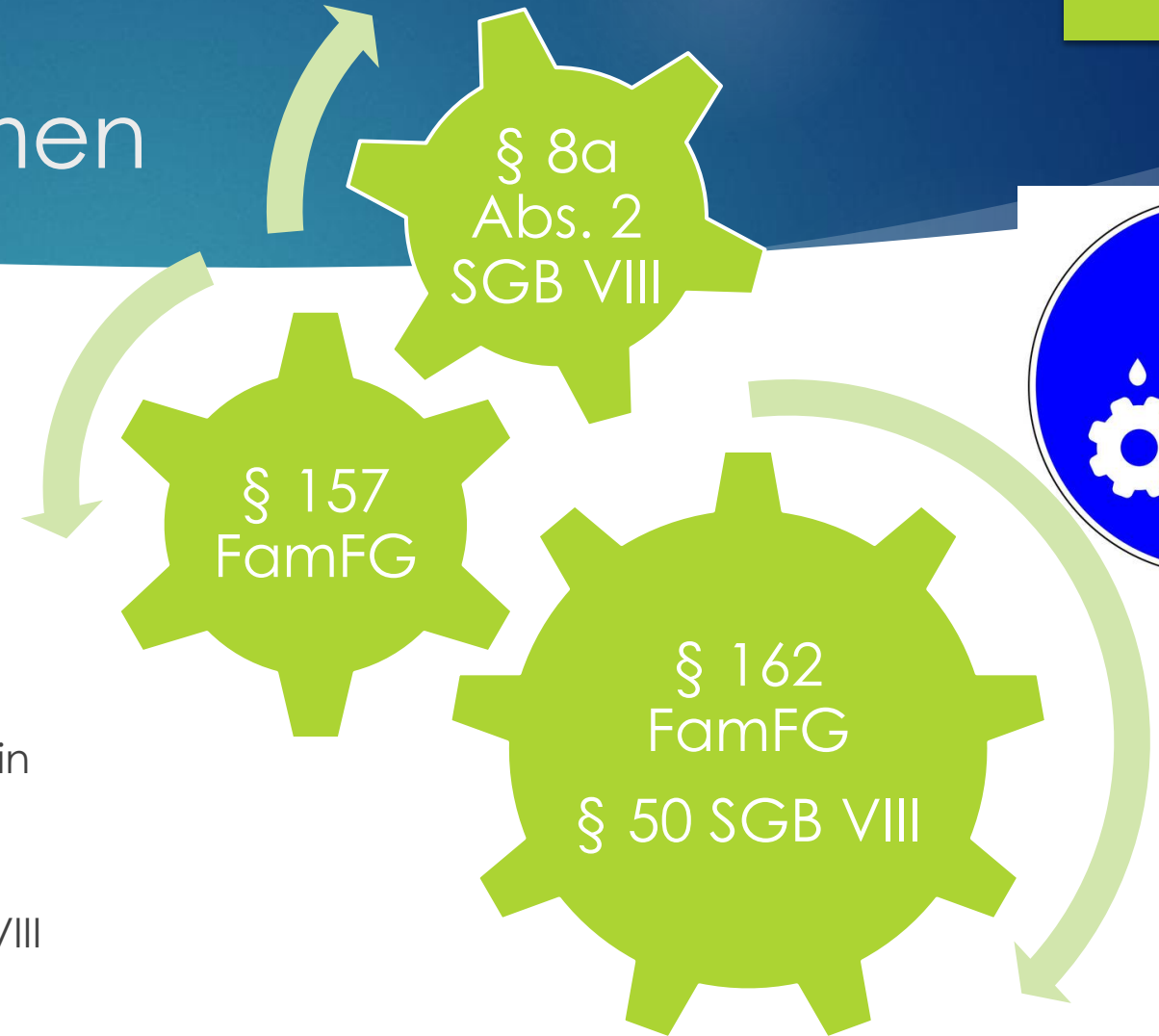
DIPL. SOZPÄD LEHNER
JUGENDAMT MANNHEIM

Überblick / Ablauf

- ▶ Der rechtliche Kooperationsrahmen
- ▶ Kooperation in Arbeitskreisen und darüber hinaus
- ▶ Und bei Ihnen?
 - ▶ welche Kooperationen haben Sie etabliert?
 - ▶ was sind Ihre Gelingensfaktoren?
 - ▶ wodurch wird die Kooperation gehemmt?
- ▶ Gemeinsam Schutzkonzepte entwickeln
 - ▶ wie könnten solche Kooperationen entstehen?
 - ▶ was spricht bei Ihnen dafür, was dagegen?
- ▶ Und jetzt? Nächste Schritte? Was wird (realistisch) gelingen?

Rechtlicher Kooperationsrahmen

- ▶ Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt
 - ▶ § 8a Abs. 2, § 42 Abs. 3 SGB VIII
- ▶ Erörterungstermin § 157 FamFG
- ▶ Beteiligung oder Mitwirkung des Jugendamtes in Kindschaftssachen
 - ▶ §§ 155 Abs. 2, 162 FamFG bzw, § 50 SGB VIII
- ▶ verbindliche Netzwerkstrukturen § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)



#187034644

Materiellrechtliche Kooperationsrahmen

- ▶ §§ 1666, 1666a BGB
 - ▶ insbesondere Gebote, Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen
 - ▶ öffentliche Hilfen sind vorrangig vor dem Entzug der Sorge und insbesondere bei der Trennung des Kindes von der elterlichen Familie
- ▶ BT-DRs 16/6815 vom 24.10.2007: Ziel ist, den Schutz gefährdeter Kinder zu verbessern. (...) Dies setzt voraus, dass Familiengerichte und Jugendämter ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer **Verantwortungsgemeinschaft** wahrnehmen und das **Bewusstsein** für die jeweiligen Rollen schärfen.
- ▶ Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung vgl. BGH NJW 2017, 1032
- ▶ Möglichst konkrete Formulierung von Auflagen, aber gleichzeitig Entscheidungsspielraum für die sozialpädagogische Fachbehörde (Oberlandesgericht Brandenburg B. v. 15.12.2017 – 10 UF 21/16 = NZFam 2018, 211)

Datenschutzrahmen

- ▶ Information vom Gericht an das Jugendamt:
 - ▶ als Beteiligter sowieso Anspruch auf Akteneinsicht
 - ▶ aber auch ohne formale Beteiligtenstellung gemäß § 13 Abs. 2 FamFG – berechtigtes Interesse +
- ▶ Information vom Jugendamt an das Gericht
 - ▶ natürlich alles, was im Rahmen der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren erhoben wurde (§ 64 Abs. 1 SGB VIII)
 - ▶ Erhebung auch bei Dritten zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII)
 - ▶ selbst anvertraute Daten, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a; § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Kooperation in Arbeitskreisen ...

- ▶ AK sexueller Missbrauch -> Leitlinien
 - ▶ JA, Mädchennotruf, StA, Gericht, ZISG, Schulen und Kindergärten, Polizei, ...
- ▶ AK häusliche Gewalt
 - ▶ Landes- und Ortspolizei, Clearingstelle, Jugendamt, Gericht, Gleichstellungsbeauftragte, StA
- ▶ AK frühe Hilfen
 - ▶ Jugendamt, Gesundheitsamt, Ärzte, Gericht, Hebammen, ...
- ▶ AK Elternkonsens
 - ▶ Jugendamt Soziale Dienste und Beratungsstellen, Rechtsanwälte, Richter, Verfahrensbeistände, Sachverständige

... und darüber hinaus

- ▶ gemeinsame Fortbildung
 - ▶ Fachtage Elternkonsens, Kinderschutz, häusl. Gewalt frühe Hilfen
 - ▶ dezentrale Fortbildung zB 11.10.2018
- ▶ Hospitationsprogramm
 - ▶ für „junge“ und „alte“ Familienrichter
 - ▶ insbesondere für Dezernatswechsler
 - ▶ keine Einbahnstraße

Gelingensfaktoren

- ▶ persönliche Kontakte, aber auch personenunabhängige Strukturen
- ▶ Freiraum für Bewegung von der Basis, aber auch Förderung durch die Leitung
- ▶ Netzwerke pflegen
- ▶ Kontinuität – kontinuierlich von Neuem
- ▶ Wissenstransfer
- ▶ Funktionsstellen, Entlastung für Netzwerkarbeit

und bei Ihnen?

- ▶ Was gibt es bei uns für Strukturen?
- ▶ Was sind unsere Erfolgsmodelle oder politischen Flops?
- ▶ Beispiele für good practise ...

- ▶ was sind / waren unsere Gelingensfaktoren?
- ▶ warum funktioniert das eigentlich?
- ▶ was ist unverzichtbar?

- ▶ was sind / waren unsere Hemmnisse?
- ▶ warum ist zB ein AK eingeschlafen?
- ▶ was war Gift für die Kooperation?

Gemeinsam Schutzkonzepte entwickeln

Hypothese:

Die Arbeit an einem gemeinsamen Konzept von Jugendamt und Familiengericht zur Bewertung von Kindeswohlgefährdung und zur Entwicklung von Schutzkonzepten könnte die Kooperation im Kinderschutz im Einzelfall erheblich verbessern.

Gemeinsam Schutzkonzepte entwickeln

Was bräuchte es dazu?

- Ein gemeinsames Verständnis von dem Phänomen Kindeswohlgefährdung
- Eine Absprache über notwendige Ermittlungen / Tatsachenerhebung
- Eine gemeinsame Definition der Gefährdungsformen
- Eine gemeinsame Definition von Risiko- und Schutzfaktoren
- Ein gemeinsames Bewertungsmodell
- Ein gemeinsames Verständnis von verhältnismäßigen Schutzkonzepten

Gemeinsam Schutzkonzepte entwickeln

Kindeswohlgefährdung als Folge der Erziehung

Das Phänomen „Kindeswohlgefährdung (KWG)“ sollte als ein Teil des Erziehungsalltages und -geschehens verstanden werden.

- Erziehung ist ein individueller, dynamischer Prozess, der sich u.a. an der Persönlichkeitsstruktur der Eltern und des Kindes, an deren kultureller Prägung und am Alltagsgeschehen ausrichtet.
- Kindeswohlgefährdende Momente sind ein Bestandteil fast jeder Erziehung.
- Intensität, Dauer und Ausprägung variieren von Fall zu Fall, aber auch von Tag zu Tag, erheblich.
- Die tatsächliche Gefährdung des Wohl eines Kindes ist stets eine Frage der Bewertung.

Gemeinsam Schutzkonzepte entwickeln

Notwendige Ermittlungen / Tatsachenerhebungen

Im Vorfeld eines familiengerichtlichen Verfahrens erfolgen diese im Sinne des §8a SGBVIII durch das Jugendamt:

- Einbezug der Erziehungsberechtigten und des jungen Menschen in die Gefährdungseinschätzung → persönliche Gespräche
- Unmittelbarer Eindruck vom jungen Menschen und seiner persönlichen Umgebung → Hausbesuch (angekündigt/unangekündigt)
- Schutzkonzept entwickeln und (Hilfen) anbieten
- Ggf. Durchführung von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz des jungen Menschen (§42 SGBVIII)

Gemeinsam Schutzkonzepte entwickeln

Notwendige Ermittlungen / Tatsachenerhebungen

Im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens erfolgen diese im Sinne des §157 FamFG und §50 SGBVIII vor dem Familiengericht:

- Schriftlicher Antrag oder Stellungnahme des Jugendamtes mit aussagekräftigen Darstellungen der bisherigen Erhebungen
- Gemeinsam erörtern RichterIn, Erziehungsberechtigte, ggfls. der junge Mensch und die VertreterIn des Jugendamtes die mögliche Gefährdung des Kindeswohls:
 - ✓ Familienkonstellation (ggf. Genogramm), Herkunft, Bildungshistorie, Lebensunterhalt, Transferleistungsbezug, Aufenthaltsstatus, Institutionelle Versorgung...
 - ✓ Vorgeschichte (wenn mgl. Anhand eines Zeitstrahls), markante Punkte herausarbeiten...
 - ✓ Konkrete Beschreibung der aktuellen Problemlage

Gemeinsam Schutzkonzepte entwickeln

Gefährdungsformen (nach Deegener und Körner)

1. Kindesmisshandlung (absichtliche körperliche Gewaltanwendung der Eltern gegenüber ihren Kindern)
 2. Sexueller Missbrauch (jede sexuelle Handlung an Kindern)
 3. Vernachlässigung (ausgeprägte unzureichende Pflege und/oder Versorgung durch die Eltern)
 4. Emotionaler/seelischer Missbrauch (ausgeprägte und absichtliche psychische Gewaltanwendung der Eltern gegenüber ihren Kindern)
- Latente und konkrete KWG wird um gering-, mittel- und hochgradige KWG ergänzt.
 - Es gilt, die Aspekte des unverschuldeten Versagens (bspw. Sucht, Psychische Erkrankung) und die Gefährdung durch das Verhalten Dritter zu berücksichtigen.

Gemeinsam Schutzkonzepte entwickeln

Risiko- und Schutzfaktoren

Einerseits gilt es, Gefährdungsformen von Risikofaktoren abzugrenzen (risk <-> danger):

➤ Beispiele für Risikofaktoren:

- Sozioökonomische Belastungen (Armut, Wohnverhältnisse)
- Belastungen der Eltern (Sucht, Überforderung, mangelnde Kompetenz, Bildungsferne, fehlendes soziales Netz)
- Belastungen der Partnerschaft (frühe Elternschaft, Partnerschaftskonflikte, Trennung, Alleinerziehen)
- Belastungen des Kindes (gesundheitliche Beeinträchtigung, Regulationsstörungen, Temperament Faktoren)

Gemeinsam Schutzkonzepte entwickeln

Risiko- und Schutzfaktoren

Andererseits sollten Schutzfaktoren berücksichtigt werden

➤ Beispiele für Schutzfaktoren:

- Alle zuvor genannten Faktoren nur mit positiver Auswirkung auf den Lebensalltag des Kindes.
- Ressourcen des Kindes (altersgem. Entwicklung, Selbstbewusstsein, adäquates Sozialverhalten, tragfähige Beziehungen, starkes Bindungsverhalten, Kontaktfreude, Intelligenz)
- Soziale Ressourcen (entlastende Verwandte oder andere Personen, soziale Einbettung, Institutionen, Hilfen zur Erziehung)

Gemeinsam Schutzkonzepte entwickeln

Bewertungsmodell

Ein gemeinsames Bewertungsmodell könnte in den folgenden vier Schritte aufgebaut werden:

- I. Ausführliche Darstellung und Betrachtung des zugrunde liegenden Falls.
- II. Kausale Herleitung der möglichen Gefährdungsformen.
- III. Bilden möglicher Risiko- und Schutzfaktoren.
- IV. Qualifizierung der möglichen Gefährdung und Ableitung eines verhältnismäßigen Schutzkonzeptes, ggf. mit gerichtlichen Auflagen oder sogar durch (Teil-)Sorgerechtsentzug

Gemeinsam Schutzkonzepte entwickeln

Bewertungsmodell



geringgradig

mittelgradig

hochgradig

keine KWG, aber Bedarf

latente KWG, Schutzkonzept

konkrete KWG, hohes Schutzkonzept

Beratung, HzE, → freiwillig

Schutzkonzept:

- Einrichtungsinterne Maßnahmen
- „Markern“
- Beratung (PBS)
- Ambulante HzE
- Ggfls. stationäre HzE

→ Meist freiwillig, Gebote möglich

Schutzkonzept:

- Ambulante /stationäre HzE
- Inobhutnahme
- (Teil-) Sorgerechtsentzug
- Niederschwellige Maßnahmen ergänzend möglich

→ Freiwilligkeit nachrangig, Gebote notwendig, Sorgerechtsentzug möglich

Gemeinsam Schutzkonzepte entwickeln

Anwendung in der Praxis:

- Ein solches gemeinsames Verständnis von Kindeswohlgefährdung und ein gemeinsames Bewertungsmodell müsste in einer gemeinsamen Fortbildung regional etabliert werden.
- Gerichte und Jugendamt würden so in entsprechenden Verfahren „eine gemeinsame Sprache“ sprechen.
- Es könnte bspw. ganz konkret in Anhörungen angewendet werden um gemeinsam mit den Eltern die Gefährdungslage zu erörtern und einzuschätzen.
- So könnten Schutzkonzepte entstehen die auf einem „Konsens“ fußen und für die Eltern besser nachvollziehbar sind.

Kritische Diskussion

- ▶ Wie könnte ein gemeinsames Schutzkonzept bei Ihnen entstehen?
- ▶ Welche Modifikationen wären nötig?
- ▶ Was wäre praktikabel?

▶ Vorteile des gemeinsamen Schutzkonzepts?

▶ Nachteile / Gefahren des gemeinsamen Schutzkonzepts?

Ergebnisse – nächste Schritte

- Welchen konkreten Schritt werde ich morgen unternehmen?
- Welche weiteren Schritte will ich wagen?
- Welchen AK brauchen wir?
- Ist das gemeinsame Schutzkonzept eine Idee für uns?
- Was sollte der zweite Workshop besser machen?
- Was waren die Ergebnisse des ersten Workshops?